

Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 FF Baugesetzbuch (BauGB)

Satzung der Stadt Sonneberg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 56/13 „Gewerbstandort Otto-Bergner-Straße“ vom 18. Januar 2016

Gemarkung: Sonneberg
Ortslage: Sonneberg-Oberlind - Sonneberg-Köppelsdorf
Gebiet: Köppelsdorfer Straße, Otto-Bergner-Straße, Gleisanlagen DB
Flurstücke-Nr.: 1346/23, 2472/4, 1325/15, 267/14, 272/22, 1314/5, 1314/6, 1314/7, 1310/4, 1313/4, 1307/31, 283/44 (TF), 283/52(TF)

Auf der Grundlage der §§ 14, 16 - Abs. 1 und 17 - Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (GVBl. S. 1748), i. V. m. § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg, in ihrer derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

§ 1

Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56/13 „Gewerbstandort Otto-Bergner-Straße“ in der Ortslage Sonneberg-Oberlind und Köppelsdorf, für den die Stadt Sonneberg am 29.08.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplans nach den

Vorschriften des BauGB beschlossen hat, wird eine erste Verlängerung der Veränderungssperre von einem Jahr erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre gilt für alle Grundstücke, die in den künftigen Planbereich einbezogen sind.

(2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im beiliegenden Lageplan mit der Balkenschraffur entsprechend der PlanzVO vom 13.07.1981 gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Ausnahme nach Abs. 2 wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

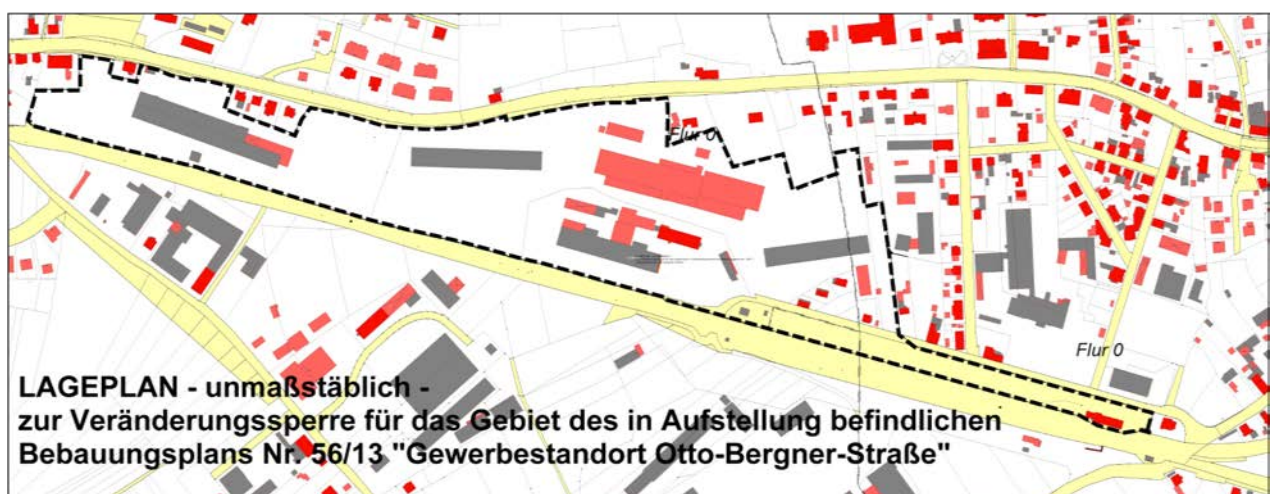
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt 1 Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, wenn und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Sonneberg, 18.01.2016

Sibylle Abel
Bürgermeisterin



Lageplan kann im Bauamt der Stadtverwaltung, Zimmer 51a, eingesehen werden.